



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Bankverkehr zwischen dem Kunden und der Mason Privatbank Liechtenstein AG (nachstehend «Bank» genannt), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

## Art. 2 Verfügungsberechtigung

Form und Umfang der Verfügungsberechtigung gegenüber der Bank bestimmen sich ausschliesslich nach der ihr schriftlich mitgeteilten Regelung bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerruf schriftlich erfolgt. Verfügungen, die unter Verwendung elektronischer Medien (Internet, E-Mail, Fax etc.) erteilt werden, unterliegen speziellen Bestimmungen.

## Art. 3 Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung

Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, die äusserlich sichtbare Übereinstimmung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigung mit den hinterlegten Unterschriften zu überprüfen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank bei Vornahme der Prüfung nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Zu einer weitergehenden Legitimations- oder Echtheitsprüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt.

## Art. 4 Tod des Kunden

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten für solche Unterlagen sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen oder können dem Konto des Kunden belastet werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, einzuschränken.

## Art. 5 Mehrzahl von Kontoinhabern

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

## Art. 6 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Instruktionen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt; die Bank wird als Zustelladresse des Kunden betrachtet. Banklagernde Post wird fünf Jahre aufbewahrt und dann vernichtet. Mitteilungen an den Kunden können auch mündlich erfolgen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

## Art. 7 Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Kenntnissen und zu seinen Anlagezielen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, d. h. dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.



Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Bank seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren. Mitteilungen des Kunden haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Fotokopierte oder telekopierte Unterschriften des Kunden muss die Bank nur dann entgegennehmen, wenn dies mit ihr vereinbart ist. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, nach ihrem Ermessen mündliche Mitteilungen entgegen zu nehmen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

#### **Art. 8 Legitimations-, Übermittlungs- und Fälschungsrisiko**

Folgende Schäden beim Kunden oder der Bank sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden:

- Schäden durch die Verwendung von nicht im Original zugestellten persönlichen Unterschriften, wie insbesondere durch die Verwendung von Fotokopien, Telefax, durch die Benutzung von Pseudonymen, Nummernunterschriften und Codes etc.
- Schäden durch Fälschungen oder andere nicht erkannte Legitimationsmängel
- Schäden durch die Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax und Telegraf sowie andere Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich wegen Verlusts, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen

#### **Art. 9 Gesprächsaufzeichnungen**

Die Bank hat das Recht – teilweise eine gesetzliche Pflicht – Telefongespräche aufzuzeichnen. Sie kann diese als Beweismittel verwenden.

#### **Art. 10 Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

#### **Art. 11 Auftragsausführung und Haftung der Bank**

Die Bank führt Aufträge im banküblichen Rahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Usancen aus. Wird bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, wird angenommen, dass bei kotierten Wertpapieren die Ausführung des Auftrages nur während der offiziellen Börsenzeit gewünscht wird. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder -eingang, welche Verfügungen ganz oder

teilweise auszuführen sind. Wenn aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, haftet die Bank lediglich für den dem Kunden entstandenen oder von ihm zu tragenden Zinsausfall, sofern nicht die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen wurde. Sind an einer Auftragsausführung Dritte (Korrespondenzbanken, Broker etc.) beteiligt, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Zahlungsaufträgen ausschliesslich für die korrekte Weitergabe des Auftrages an die in der Zahlungsabwicklung nachgeordnete Bank. Ihre Überwachungspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die unmittelbar aus den ihr zugestellten Ausführungsbelegen ersichtlich sind.

Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine Auftrag gebende Bank zurück zu überweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist. Es liegt im Ermessen der Bank, Barausgänge nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann. Als Barausgänge gelten die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen an Kunden. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimit vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums, zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Schliesslich ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

#### **Art. 12 Kontoverkehr**

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Aufrechnung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen oder Gebühren. An die Stelle periodischer Kontoanzeigen können auch Tagesauszüge treten. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Für Ansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind die dem Kunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Belege massgeblich.



#### Art. 13 Reklamationen

Beanstandungen des Kunden aus irgendwelchen Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, schriftlich vorzunehmen. Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige von der Bank nicht erhalten, so hat er unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu reklamieren, in dem ihm die Mitteilung bei üblicher Postzustellung zugegangen bzw. bei banklagernder Korrespondenz bei der Bank verfügbar gewesen wäre. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden. Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum bei der Bank einzutreffen. Die Auszüge gelten nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung schliesst die Genehmigung aller in den Auszügen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich. Dasselbe gilt für banklagernde Post.

#### Art. 14 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen und sich bei allfälligen Fragen an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen direkt dem Konto zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

#### Art. 15 Fremdwährungskonten

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes in der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen am Sitz der Niederlassung, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank. Anstelle der Verschaffung einer Gutschrift kann der Kunde das Ziehen eines Schecks auf eine Korrespondenzbank verlangen. Die Bank ist jedoch berechtigt, Schecks, die vom Kunden in einer Fremdwährung auf sie gezogen werden, nach ihrem Ermessen in der gleichen Fremdwährung auszuzahlen und den Kunden mit einem Betrag zu belasten, der dem am Zahlungstag gültigen Wechselkurs entspricht. Bei Aufträgen in einer Währung, in welcher der Kunde über kein entsprechendes Guthaben verfügt, bestimmt die Bank mangels entsprechender Instruktionen des Kunden in ihrem Ermessen, zu Lasten welchen Kontos die Ausführung erfolgt. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen

in der Kontowährung berechnet die Bank ein Agio. Gutschriften über eingegangene Fremdwährungsbeträge erfolgen grundsätzlich in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde sei Inhaber eines Kontos in der betreffenden Fremdwährung oder erteile anders lautende Anweisungen. Ist der Kunde ausschliesslich Inhaber von Fremdwährungskonten, kann die Bank Zahlungseingänge in anderen Währungen nach ihrem Ermessen umrechnen und einem dieser Fremdwährungskonten gutschreiben.

#### Art. 16 Börsentransaktionen

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivaten Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

#### Art. 17 Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papiere zurückzuweisen. Sie ist zur Einlösung von Wechseln und Schecks, die auf sie gezogen werden oder bei ihr domiziliert sind, nur verpflichtet, wenn am Tage des Verfalls Deckung geleistet wird. Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Schecks und andere Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Schecks zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr. Sofern die Bank aus Wechseln und Schecks auf das Ausland innerhalb der dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Verpflichtungen.

#### Art. 18 Depotwerte

Für von der Bank ins Depot übernommene Werte und Sachen finden die Bestimmungen ihres Depot-Reglements Anwendung.

#### Art. 19 Transport und Versicherung

Die Bank besorgt den Versand bzw. Transport von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung für den Versand bzw. Transport, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.



#### Art. 20 Pfand- und Retentionsrecht

Die Bank hat auf allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt oder verwaltet, für alle ihr jeweils zustehenden Ansprüche, auch ausservertraglicher Natur, ein Pfand- und Retentionsrecht, und zwar auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Wertpapiere (einschliesslich Ansprüchen aus Spar- und Depositenheften), für deren Verpfändung eine Abtretung erforderlich ist, werden der Bank hiermit ebenfalls verpfändet und abgetreten. Die Bank kann vom Kunden zusätzliche Deckung verlangen, wenn der Wert der Pfänder sinkt oder wenn der Deckungsüberschuss ihrer Ansicht nach nicht mehr ausreichend ist. Die Bank ist nach ihrer Wahl schrittweise oder auf einmal zur zwangsrechtlichen oder freihändigen (auch börsenmässigen) Verwertung ihrer Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist oder er einer Aufforderung, unter Fristansetzung zusätzliche Deckung anzuschaffen, nicht nachkommt. Bei Verzug des Kunden ist die Bank zur freihändigen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben an Dritte zu verpfänden. Gegebenenfalls gelten ergänzend die Bestimmungen separater Verpfändungsformulare.

#### Art. 21 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Konten, die sie im Namen bzw. für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, und zwar ungeachtet allfällig bereits laufender Kündigungsfristen. Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfänder freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

#### Art. 22 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

#### Art. 23 Bankgeheimnis

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist: Bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Drittsicherheiten, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes. Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei

Anlagen, welche im betreffenden Land getätigt werden, sowie bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten bzw. bei Zahlungen in entsprechenden Fremdwährungen kann die Bank aufgrund insbesondere ausländischer regulatorischer Vorgaben verpflichtet werden, dem angewiesenen Finanzinstitut, beteiligten Banken und Systembetreibern sowie zuständigen Behörden auf deren Verlangen oder teilweise unabhängig davon Daten des auftraggebenden Kunden (z. B. Name/Vorname bzw. Firma, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum/Geburtsort, Kontonummer oder IBAN) sowie weitere Daten des Kunden (und auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) und des Zahlungsempfängers offenzulegen. Dies gilt auch, wenn die Bank treuhänderisch tätig wird. Mit der Auftragserteilung an die Bank ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Daten und entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis (Bankgeheimnis).

#### Art. 24 Einlagensicherung / Anlegerschutz

Die Bank ist Teilnehmer der Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes. Die Stiftung bildet mit den teilnehmenden Banken die Sicherungseinrichtung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (Art. 7 Abs. 1 BankG) und bezweckt nach Massgabe der Statuten die Sicherung der Einlagen sowie den Schutz der Anleger bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken. Als gesicherte Einlagen (Art. 7 Abs. 2 BankG) gelten Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergeben und die von der Bank nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind, sowie durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft Forderungen, die insgesamt für den einzelnen Einleger die Summe des Gegenwerts von 100'000 CHF nicht übersteigen. Als gesicherte Anlagen (Art. 7 Abs. 3 BankG) gelten Gelder oder Instrumente, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe des Gegenwerts von 30'000 CHF nicht übersteigen.

#### Art. 25 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich, und er hält solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Bank für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.





#### Art. 26 Zahlungsverkehr und Datenverarbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Konto-/Depotnummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen. Ergänzend gelten die «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden zusammen mit den vorliegenden AGB übergeben.

#### Art. 27 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Zinssätze und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinssätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen. Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

#### Art. 28 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing). Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an die von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln. Das Bankkundengeheimnis bleibt vollumfänglich gewahrt.

#### Art. 29 Gewährung von Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und / oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte / Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen während der Beratung offenlegen. Vereinnahmung von Zuwendungen in der Anlageberatung und der Vermittlung von Kapitalanlagen im Zusammenhang mit der Anlageberatung und der Vermittlung von Kapitalanlagen nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften der Bank) im Zusammenhang mit dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und / oder herausgegeben werden) Zuwendungen in Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z. B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können und dass die Bank diese behalten wird. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich.

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und / oder Rücknahmepreises.

Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapier-Emittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Die Bank wird die genaue Höhe der vereinnahmten Zuwendungen während der Beratung offenlegen.

Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Sofern die Zuwendungen vor der Erbringung der Dienstleistung nicht genauer bestimmbar sind, teilt die Bank dem Kunden nachträglich den genauen Betrag der Zuwendung mit.



Im Hinblick auf Zuwendungen, die die Bank fortlaufend erhält, wird der Kunde mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen unterrichtet. Der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB. Die Zuwendungen, welche die Bank im Zusammenhang mit der Anlageberatung von Dritten erhält, sind dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Welche zusätzlichen oder höherrangigen Dienstleistungen die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, die im angemessenen Verhältnis oder Umfang der Zuwendungen stehen, darüber wird in der «Information über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten» informiert.

#### Art. 30 Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Bankbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten, angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Den Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am von einem Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder auch banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

#### Art. 31 Kreditzinsen

Bei der Berechnung des Zinssatzes für einen Kredit aus LIBOR oder eines sonstigen Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR) plus Zinsaufschlag (Beispielsweise von 1.5 % p.a.) ist bei einem negativen Referenzzinssatz (LIBOR) ein Referenzzinssatz (LIBOR) von Null anzusetzen, insofern gilt dann eine Mindestverzinsung in Höhe des Zinsaufschlags.

#### Art. 32 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

#### Art. 33 Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

#### Art. 34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszuliegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

#### Art. 35 Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platz-Usancen.

#### Art. 36 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

#### Art. 37 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

#### Art. 38 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### Art. 39 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 3. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.